

---

# Covid-19: Berührung und Nähe in Alters- und Pflegeinstitutionen

---

## Eine Hilfestellung für die Entscheidungsfindung bei ethischen Fragen

### Berührungen von Bewohnerinnen und Bewohnern – was ist möglich?

Zum Schutz der Bewohnenden in Institutionen, die hinsichtlich Covid-19 als besonders gefährdet gelten, wurden von Bund und Kantonen verschiedene Massnahmen angeordnet. Dazu gehört etwa die Empfehlung des BAG an Fachpersonen, bei der Pflege eine Hygienemaske zu tragen, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann. Auch ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen Bewohnenden und Familienangehörigen oder Freunden wird angeraten; für Besuche sind entsprechende Schutzkonzepte zu erstellen.

Diese Einschränkungen sind für die Bewohnerinnen und Bewohner äusserst einschneidend, zumal sie in den Institutionen nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft leben. Das gilt insbesondere für Menschen mit kognitiven Erkrankungen, etwa für Menschen mit Demenz, aber auch für Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen. Berührungen stellen eine Form der nonverbalen Kommunikation und der Begegnung mit einer anderen Person dar. Sie umfassen eine Dimension der Vertrautheit und können Verständnis, Trost und Ruhe spenden. Durch Berührungen lässt sich Zuneigung, Wertschätzung und Anteilnahme ausdrücken. Das physische und psychische Wohlbefinden kann dadurch positiv beeinflusst werden. Auf Berührungen, gerade jenseits der unmittelbaren Körperpflege, zu verzichten, kann dementsprechend gravierende Auswirkungen haben. In besonderem Masse sind Menschen mit Demenz, die im verbalen Verständnis und in ihrem Ausdruckvermögen eingeschränkt sind, auf Berührungen angewiesen. Dabei kommt hinzu, dass sie oft verwirrt reagieren, wenn ihr Gegenüber eine Schutzmaske trägt. Obschon das Tragen von Masken die Kommunikation und Beziehungsgestaltung in jedem Fall behindert, sind Personen mit Demenz somit ungleich stärker davon betroffen. Berührungen zu unterlassen, beeinträchtigt auch die Qualität der Pflege, was beim Personal zu moralischem Stress führen kann.

Demgegenüber dienen die Einschränkungen körperlicher Nähe dem Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner, der Pflegenden sowie der Angehörigen. Für Pflegenden, aber auch die Angehörigen kann es höchst belastend sein, sich als Infektionsrisiko für die von ihnen betreuten Personen wahrzunehmen. Zugleich setzen sie sich selbst der Gefahr einer Ansteckung aus, wobei ihnen auch das Recht und die Pflicht zukommen, sich zu schützen.

Die Umsetzung der Schutzmassnahmen ist für die Institutionen dementsprechend eine anspruchsvolle Aufgabe. Sie müssen Entscheidungen treffen, wie sie sowohl dem Bedürfnis der Bewohnenden und ihrer Angehörigen nach Körperkontakt und Berührung als auch dem Schutz aller Bewohnenden vor einer Ansteckung gerecht werden. Damit verbinden sich auch ethische Fragen. **Für diese ethischen Reflexionen möchte das vorliegende Papier anhand von Fallbeispielen aus Alters- und Pflegeinstitutionen eine Unterstützung bieten.**

## Ethische Reflexionen in Zeiten von Covid-19

- *Beispiel 1:* Die Institution ermöglicht wieder Besuche, allerdings trennt eine Plexiglaswand die Bewohnenden von den Besuchenden. Der demenzkranke Bewohner versteht nicht, warum er seine Tochter nicht umarmen kann. Deshalb wird entschieden, dass die Tochter ihm mit einer Hygienemaske begegnen darf. Das allerdings verwirrt ihn umso mehr. Was soll man tun?
- *Beispiel 2:* Weil eine Bewohnerin dem Lebensende nahe ist, wird ihrem Mann ermöglicht, sie auf der Station zu besuchen. Schliesslich verstirbt sie in seinem Beisein. Wenige Tage später ruft der Sohn im Pflegeheim an, um mitzuteilen, dass sein Vater positiv auf das neue Coronavirus getestet wurde. Durfte die Pflegende den verstörten Mann spontan umarmen, als seine Ehefrau soeben verstorben war?
- *Beispiel 3:* Eine Bewohnerin mit Demenz benötigt Hilfe beim Essen, so dass der geforderte Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Der Mitarbeiter trägt deswegen eine Schutzmaske. Doch nun kann die Bewohnerin ihn nicht verstehen und seine Mimik nicht deuten, weshalb sie die Nahrung verweigert. Soll er die Maske ablegen?

Mit derartigen Situationen sind Institutionen in Zeiten von Covid-19 immer wieder konfrontiert und sie werden auch zukünftig vorkommen. Wie man sich verhalten soll, liegt nicht unmittelbar auf der Hand. Man hat es mit typischen **ethischen Dilemmata** zu tun: Egal, wie man sich entscheidet, jede Lösung hat einen Haken. Man verletzt unweigerlich moralische Pflichten, so dass eine umfassend befriedigende Lösung schlicht nicht existiert, sich allerdings gleichwohl bessere und schlechtere Optionen identifizieren lassen. Damit umzugehen, kann moralischen Stress verursachen. Umso wichtiger ist es, Lösungen zu finden, die möglichst alle Beteiligten aus guten Gründen mittragen. Dabei ist zu beachten, dass jede Situation einzigartig ist, weshalb sich allgemeingültige Lösungen nicht finden lassen. Vielmehr gilt es, neben dem situativen Kontext auch die individuellen Persönlichkeiten der Beteiligten und die unterschiedlichen Familienkonstellationen zu berücksichtigen.

*Die nachfolgenden Schritte skizzieren ein mögliches Vorgehen bei der ethischen Reflexion anhand des skizzierten Beispiels des Besuchs der Tochter.*

### Typische Fragestellungen im institutionellen Kontext

Auch oder gerade im Zusammenhang mit der Covid-19-Krise können folgende typische Fragen und Überlegungen bei der Entscheidungsfindung hilfreich sein:

- *Welche Bedürfnisse und Wünsche sind für das Wohlbefinden einer Bewohnerin, eines Bewohners entscheidend?*  
Alters- und Pflegeinstitutionen verfolgen das Ziel, den Bewohnenden ein Leben bei hohem Wohlbefinden zu ermöglichen und die bestmögliche Pflegequalität zu gewährleisten. Dazu gehört, den Bewohnenden die Möglichkeit zu verschaffen, Beziehungen einzugehen und zu pflegen, was auch mit körperlicher Nähe und

Berührungen ebenso wie mit einer Kommunikation von Angesicht zu Angesicht verbunden ist. Einschränkungen in diesen Bereichen bedeuten in jedem Fall eine Beeinträchtigung des Wohlbefindens, mitunter haben sie sogar schwerwiegende physische und bzw. oder psychische Konsequenzen. Es bedarf deswegen einer verantworteten Begründung, Massnahmen zu treffen, die sich auf die Beziehungsgestaltung und die Qualität der Pflege negativ auswirken können.

- *Selbstbestimmung oder Schutz?*  
Das Selbstbestimmungsrecht umfasst auch das Recht, etwas zu tun, das einem selbst schadet, etwa sich durch Berührungen und körperliche Nähe der Gefahr einer Infektion mit dem neuen Coronavirus auszusetzen. Sich an der Autonomie der Beteiligten zu orientieren, genügt jedoch nicht, da weitere Personen gefährdet sind, sich anzustecken. Der potenzielle Schaden für alle Betroffenen ist ebenso in Betracht zu ziehen wie die selbstbestimmte Entscheidung des Einzelnen, wobei sich ein umfassender Schutz vor Gefährdungen auch unabhängig von der Pandemie nie gewährleisten lässt.
- *Wie lässt sich eine für alle Beteiligten faire Lösung finden?*  
Trotz der Fokussierung des Einzelfalls darf nicht ausser acht gelassen werden, dass von etwaigen Lösungen auch weitere Bewohnende und ihre Angehörigen betroffen sind. Es kann beispielsweise Missstimmung und Verärgerung auslösen, wenn einzelnen Personen etwas gewährt wird, was anderen versagt bleibt. Im Sinne der Fairness gilt es, Lösungen zu suchen, die allen Beteiligten gerecht werden.

Mit diesem Grundgedanken im Hinterkopf lässt sich die Entscheidungsfindung im Einzelfall konkretisieren.

### Den Einzelfall konkretisieren

Es gilt, möglichst alle Fakten mit Blick auf den Einzelfall zusammenzutragen, etwa betreffend:

- *Person und Umfeld:* z.B. Stellenwert des Bedürfnisses und des Wunsches nach körperlicher Nähe, nach Berührungen und nach Kommunikation ohne maskiertes Gesicht, mögliche (körperliche, psychische, soziale) Folgen eingeschränkter Beziehungsgestaltung
- *Personal und Institution:* z.B. Schutz der Pflegenden und ihrer Angehörigen, institutionelle Verantwortung bei vermindertem Schutz, individuelle Risikobereitschaft
- *Situation:* z.B. Krankheit, Tod, bestimmte Alltagssituationen (Mahlzeiten, Spaziergänge etc.), Besuch von Nahestehenden.

In der eigentlichen ethischen Reflexion geht es sodann darum, **die verschiedenen ethischen Aspekte abzuwägen und keine der Perspektiven uneingeschränkt zu bevorzugen, um die ethisch am besten begründete Handlungsoption zu identifizieren.**

## Fragestellungen formulieren

Mit Blick auf das oben beschriebene Szenario des Besuchs der Tochter lassen sich konkrete Fragestellungen formulieren, um zu einer Lösung zu finden:

- Lässt sich die Verwirrung des Bewohners (durch die Plexiglaswand respektive durch die Gesichtsmaske) abfedern, z.B. durch die Begleitung einer Pflegenden? Welche Konsequenzen (psychisch, körperlich, im Verhalten; auch mittelfristig) hat es für den Bewohner, wenn die Treffen nur unter den geschilderten Bedingungen stattfinden können? Wie wichtig ist die körperliche Nähe für die Tochter?
- Besteht die Möglichkeit eines Treffens ausserhalb der Institution? Stellt es womöglich das kleinere Übel dar, auf die Besuche vorübergehend zu verzichten, sofern sowohl der Bewohner als auch die Tochter dazu bereit sind? Welche Folgen wären durch den Besuchsverzicht zu erwarten – für den Bewohner, die Tochter und die übrige Familie sowie die Mitarbeitenden der Institution?
- Wie lassen sich Berührungen so gestalten, dass eine möglichst geringe Infektionsgefahr besteht (z.B. Händedesinfektion, Lüftung, nur flüchtiger Kontakt)? Ist ein Treffen ohne körperliche Nähe bei dem aktuell vorgeschriebenen Mindestabstand denkbar? Kann der Bewohner womöglich selbst eine Maske tragen?
- Wie lassen sich etwaige Ausnahmen gegenüber anderen Bewohnerinnen und Bewohnern sowie den Angehörigen begründen? Wie reagieren diese (auch angesichts der eigenen Angst vor Ansteckung)? Welche Auswirkungen hat es auf die Betreuungspersonen, wenn dem Bewohner kein Körperkontakt zu seiner Tochter ermöglicht wird? Versteht der Bewohner, dass er weitere Personen gefährden könnte, wenn er sich durch den Kontakt mit seiner Tochter mit dem neuen Coronavirus infiziert? Und ist sich die Tochter ihrer Verantwortung bewusst?

## Die Güterabwägung

Vor dem Hintergrund einer Klärung dieser Fragen lassen sich verschiedene Handlungsoptionen skizzieren und eine Güterabwägung vornehmen. Dabei stehen einerseits das Bedürfnis und der Wunsch des Bewohners sowie seiner Tochter nach körperlicher Nähe und die vermuteten Folgen eines Berührungsverbots und andererseits der Schutz aller Betroffenen vor Ansteckung zur Diskussion. Darüber hinaus spielt auch in der Lebenssituation in der Institution die Eigenverantwortung des Bewohners eine Rolle: auch er (ebenso wie seine Tochter) trägt eine Verantwortung für das Wohl Anderer bzw. sein Handeln kann für diese unter Umständen negative Konsequenzen haben. Abhängig von den konkreten Umständen im Einzelfall kann die Entscheidung unterschiedlich ausfallen.

## Ethische Reflexionen für Handlungssicherheit und Transparenz

Obschon Lösungen, die alle Beteiligten umfassend zufriedenstellen, kaum zu erwarten sind, lässt sich begründet darlegen, warum eine Handlungsoption gewählt wird. Im Idealfall verbessern die gemeinsamen Erwägungen sogar die Kommunikation zwischen dem Personal der Institution und den Angehörigen, weil deutlich wird, dass Entscheidungen nicht leichtfertig, sondern wohlüberlegt getroffen werden. Welche Überlegungen dahinterstehen, wenn einem Bewohner beispielsweise ermöglicht wird, seine Tochter auch ohne Gesichtsmaske zu berühren, kann im Einzelfall womöglich mit guten Gründen gerechtfertigt werden. Das dynamische Geschehen der Pandemie erfordert, die Angemessenheit verschiedener Massnahmen permanent zu kontrollieren und zu überdenken, da die Einschränkungen jederzeit einer wohlüberlegten Begründung bedürfen.

**Herausgeber**

CURAVIVA Schweiz  
Zieglerstrasse 53 – 3000 Bern 14

**Verfasser**

Institut Neumünster, Neuweg 16, 8125 Zollikerberg, [info@institut-neumuenster.ch](mailto:info@institut-neumuenster.ch), [www.institut-neumuenster.ch](http://www.institut-neumuenster.ch)

**Zitierweise**

Institut Neumünster (2020). Covid-19: Covid-19: Berührung und Nähe in Alters- und Pflegeinstitutionen. Eine Hilfestellung für die Entscheidungsfindung bei ethischen Fragen. Hrsg. CURAVIVA Schweiz, Fachbereich Menschen im Alter. online: curaviva.ch.

**Auskünfte / Informationen**

Anna Jörger, wissenschaftliche Mitarbeiterin Fachbereich Menschen im Alter, CURAVIVA Schweiz, E-Mail: [a.joerger@curaviva.ch](mailto:a.joerger@curaviva.ch)

© CURAVIVA Schweiz 2020